NOTAR
JOHANNES DOLLINGER

Notar Johannes Dollinger
Maximilianstraße 19
83278 Traunstein
Tel.: 0861 98870-0
Fax: 0861 98870-22
kontakt@notar-dollinger.de
www.notar-dollinger.de

Datenerfassungsbogen

Ehevertrag

Zur Vorbereitung einer Besprechung oder einer Beurkundung können Sie uns gerne die erforderlichen Daten mit diesem Erfassungsbogen zukommen lassen, bevorzugt per E-Mail.

Bitte beachten Sie auch die **Erläuterungen am Ende des Dokuments**.

1. Ehegatten

	Ehegatte 1	**Ehegatte 2**
Anrede/Titel	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.
Nachname	_____	_____
Vorname(n) (vollständig)	_____	_____
Ggf. Geburtsname	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Geburtsort (ggf. auch Land)	_____	_____
Geburtsstandesamt	_____	_____
Geburtsregister-nummer (2)	_____	_____
Staats-angehörigkeit(en) (3)	☐ Deutschland ☐ _____	☐ Deutschland ☐ _____
Straße, Nr.	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____
Telefon (tagsüber)	_____	_____
E-Mail	_____	_____
Eheschließung (ggf. beabsichtigt)	am _____ in _____	
Gibt es schon einen Ehevertrag?	☐ Nein ☐ Ja (bitte dann Kopie zur Verfügung stellen)	
Ausbildung/Beruf	_____	_____

2. Kinder

Gibt es Kinder?	☐ Nein und auch weder gewünscht noch zu erwarten. ☐ Nein, aber erwünscht oder jedenfalls nicht ausgeschlossen. ☐ Noch nicht, aber wir erwarten ein Kind. ☐ Ja, nämlich:		
	Kind 1	**Kind 2**	**Kind 3**
Nachname	_____	_____	_____
Vorname(n)	_____	_____	_____
Ggf. Geburts-name	_____	_____	_____
Geburts-datum	_____	_____	_____
Wohnort	_____	_____	_____
Abstammung	☐ Gemeinsames Kind ☐ Nur Ehegatte 1 ☐ Nur Ehegatte 2	☐ Gemeinsames Kind ☐ Nur Ehegatte 1 ☐ Nur Ehegatte 2	☐ Gemeinsames Kind ☐ Nur Ehegatte 1 ☐ Nur Ehegatte 2
Ggf. weitere Angaben	_____ _____		

Gibt es mehr als drei Kinder, bitte die entsprechenden Angaben hierzu mitteilen.

3. Aktuelle Vermögens- und Wirtschaftsverhältnisse

	Ehegatte 1	**Ehegatte 2**
Gemeinsamer Grundbesitz (kurze Aufführung und möglichst Wertangabe)	_____ _____ _____	
Grundbesitz im Alleineigentum	_____	_____
Beteiligung an Gesellschaften?	☐ Nein ☐ Ja: _____	☐ Nein ☐ Ja: _____
Gemeinsames Kapitalvermögen	Ca. EUR _____	
Kapitalvermögen im Alleineigentum	Ca. EUR _____	Ca. EUR _____
Schulden	Ca. EUR _____	Ca. EUR _____
Aktuelle Berufstätigkeit	_____ ☐ Vollzeit ☐ _____ Stunden/Woche	_____ ☐ Vollzeit ☐ _____ Stunden/Woche
Selbständige Tätigkeit?	☐ Nein ☐ Ja: _____	☐ Nein ☐ Ja: _____
Jahreseinkommen (Brutto) ca. EUR	_____	_____

Sonstiges	_____

4. Künftiges Vermögen

	Ehegatte 1	**Ehegatte 2**
Erwarten Sie eine größere Erbschaft?	☐ Nein ☐ Ja: _____	☐ Nein ☐ Ja: _____
Betriebsübernahme zu erwarten??	☐ Nein ☐ Ja: _____	☐ Nein ☐ Ja: _____
Sonstiges	_____ _____	

5. Gewünschte Regelungen

Die nachfolgenden Regelungsthemen stellen wir gerne in einem Besprechungstermin ausführlich vor und entwickeln mit Ihnen gemeinsam eine individuelle passende Lösung. Soweit Sie aber schon konkrete Wünsche haben, dürfen Sie uns diese gerne bereits mitteilen.

Bitte beachten Sie: Sofern Sie nicht beiderseits durch jeweils einen eigenen Rechtsanwalt beraten sind, beurkunden wir Eheverträge nur nach einer vorherigen Vorbesprechung bei uns im Hause!

Güterstand [4]	_____ _____ _____ _____
Unterhalt [5]	_____ _____ _____ _____
Versorgungsausgleich [6]	_____ _____ _____ _____
Erbrechtliche Regelungen (für Testament/ Erb-vertrag, siehe auch dort) [7]	_____ _____ _____ _____

Sonstige Wünsche	_____ _____ _____ _____

6. Weiteres Vorgehen

Ich bitte als nächstes um (Mehrfachauswahl möglich)	☐ Termin zur Besprechung (*Regelfall*) ☐ Rückruf ☐ Entwurfserstellung
Entwurfsversand (vor Beurkundung) an	Ehegatte 1: ☐ per E-Mail ☐ per Post Ehegatte 2: ☐ per E-Mail ☐ per Post
Sonstige Angaben	_____ _____

✓ Ich habe die Datenschutzhinweise auf der Homepage zur Kenntnis genommen und bin mit der Datenverarbeitung sowie einer elektronischen Kommunikation (E-Mail) einverstanden.

_____ _____

(Ort, Datum) Name/Unterschrift (es genügt Angabe in Druckbuchstaben)

ERLÄUTERUNGEN ZUM DATENERFASSUNGSBOGEN:

(1) Der Weg zum Ehevertrag:

Ehevertragliche Regelungen sind komplex und die Interessenlagen zwischen den Ehegatten sind vielfältig. Vor diesem Hintergrund gilt bei uns der Grundsatz: Wenn nicht beide Ehegatten jeweils von einem eigenen Rechtsanwalt beraten sind, beurkunden wir Eheverträge nur nach einer persönlichen Vorbesprechung bei uns im Haus. Gerne vereinbaren wir hierzu einen Termin mit Ihnen. Soweit Sie den Datenerfassungsbogen schon ausgefüllt haben, dürfen Sie uns diesen gerne vorab zukommen lassen.

Im Anschluss an die Vorbesprechung erstellen wir einen Entwurf für Sie und senden Ihnen diesen zu. Sofern danach noch Klärungsbedarf besteht, stehen wir sowohl für telefonische Rücksprache als auch ggf. einen weiteren Besprechungstermin zur Verfügung. Wenn alle offenen Fragen geklärt sind, vereinbaren wir einen Beurkundungstermin mit Ihnen. In diesem Beurkundungstermin wird der Notar die Urkunde nochmals verlesen und mit Ihnen eventuelle letzte kleine Fragen klären.

Mit Unterzeichnung der Urkunde im Beurkundungstermin ist der Ehevertrag wirksam; im Anschluss erhalten Sie jeweils noch eine Abschrift für Ihre Akten.

Ein Ehevertrag kann sowohl vor, als auch nach Eheschließung jederzeit geschlossen werden. Aus rechtlicher Sicht besteht kein zwingendes Erfordernis die Beurkundung noch vor der Hochzeit einzuplanen.

(2) Geburtsregisternummer und Zentrales Testamentsregister:

Ein Ehevertrag kann Regelungen enthalten, die für eine spätere Erbfolge relevant werden können. Ist dies der Fall, ist der Notar verpflichtet, den Ehevertrag im Zentralen Testamentsregister („ZTR“) als sogenannte „sonstige erbfolgerelevante Urkunde“ zu registrieren.

Die Registrierung im ZTR erfolgt über die Angabe der sogenannten Geburtsregisternummer des Geburtsstandesamtes, da diese eindeutig ist und auch bei späterer Veränderung des (Nach-)Namens unverändert bleibt. Die Geburtsregisternummer finden Sie entweder auf Ihrer Geburtsurkunde oder auch auf Ihrer Heiratsurkunde; die Nummer hat ein Format, das sich aus einer fortlaufenden Nummer und der Jahreszahl Ihres Geburtsjahres zusammensetzt. Zur Registrierung brauchen wir zudem die Angabe Ihres Geburtsstandesamts. Wenn Sie uns eine Kopie oder einen Scan Ihrer Geburts- oder Heiratsurkunde zukommen lassen, suchen wir uns die Nummer dort auch gerne selbst heraus.

(3) Auslandsbezug

Bei Auslandsbezug gilt: Welches nationales Recht im Scheidungsfall Anwendung findet, ist eine relativ komplexe Angelegenheit und vielstufig. Für die **güterrechtlichen Regelungen** gilt bei Heirat ab 29.01.2019 innerhalb der EU das Recht desjenigen Staates, in dem die Ehegatten ihren ersten gemeinsamen Wohnsitz haben. Es ist aber möglich, in einer Notarurkunde eine sogenannte Rechtswahl zu treffen, das heißt das Recht eines Staates mit Anknüpfungspunktes zu wählen; da eine solche Rechtswahl zusätzliche Notarkosten auslöst, nehmen wir diese nicht standardmäßig in den Erbvertrag auf.

Wenn bei Ihnen wegen eines längeren Auslandsaufenthalts oder Staatsangehörigkeit eines anderen Landes ein Auslandsbezug besteht, sprechen Sie uns bitte an. Dann klären wir gerne mit Ihnen im Einzelfall, welches Recht Anwendung findet und welche Regelungen ggf. sinnvoll sind.

(4) Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist in Deutschland die **Zugewinngemeinschaft**. Grundsatz ist dabei, dass jeder Ehegatte sein Vermögen behält, nicht für die Schulden des anderen Ehegatten haftet und kein Gemeinschaftsvermögen entsteht. Kommt es zur Beendigung der Ehe, so muss aber unter Umständen ein Ehegatte an den anderen Ehegatten einen Zugewinnausgleich in Geld bezahlen. Hierbei wird errechnet, wie viel Vermögen während der Ehezeit insgesamt aufgebaut wurde; derjenige, der mehr Vermögen aufgebaut hat, muss dann die Hälfte dessen, was er mehr an Vermögen aufgebaut hat als der andere, ausbezahlen. Genauere Details der Funktionsweise des Zugewinnausgleichs erläutern wir Ihnen gerne in einer Besprechung.

Ist diese Regelung nicht erwünscht, so kann durch Ehevertrag

- der Güterstand der **Gütertrennung** gewählt werden mit der Folge, dass nie ein Ausgleich geschuldet wird, auch nicht im Todesfall,
- **Gütergemeinschaft** vereinbart werden mit der Folge, dass alles Vermögen Gemeinschaftsvermögen wird und bei einer Scheidung auseinanderzusetzen ist, oder
- der gesetzliche Güterstand modifiziert werden (**modifizierte Zugewinngemeinschaft**); hierbei ist es möglich, einzelne Gegenstände vom Zugewinnausgleich auszunehmen, den Zugewinnausgleich insgesamt zu pauschalieren oder zu deckeln oder den Zugewinnausgleich auch für den Fall der Scheidung komplett auszuschließen (im Todesfall bleibt es dann aber bei der Zugewinngemeinschaft).

Die modifizierte Zugewinngemeinschaft ist heute die gängigste Lösung, wenn ehevertragliche Regelungen erwünscht sind.

Jede Wahl einer güterrechtlichen Regelung zieht diverse Folgefragen und -probleme im Erbrecht und Steuerrecht nach sich; inwieweit dies für Sie im Einzelfall relevant ist, lässt sich am Besten in einer gemeinsamen Besprechung herausfinden.

(5) Unterhalt

Im Falle einer Scheidung kann der eine Ehegatte vom anderen Ehegatten gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 1570 ff. BGB) unter Umständen Unterhalt verlangen; ein Unterhaltsanspruch besteht nicht mehr allgemein, sondern nur, wenn ein gesetzlich geregelter Umstand vorliegt. Im Übrigen gilt ab Scheidung der Grundsatz der Eigenverantwortung, d.h. jeder Ehegatte muss selbst für seinen Unterhalt sorgen.

In einem Ehevertrag können in gewissem Maße Unterhaltsansprüche ausgeschlossen und der Höhe nach beschränkt werden. Denkbar ist aber auch eine Heraufsetzung der Unterhaltsansprüche. Bitte beachten Sie, dass der praktisch relevanteste Unterhaltsanspruch, der Unterhaltsanspruch wegen Kindererziehung, nicht ausgeschlossen werden kann.

(6) Versorgungsausgleich

Kommt es zur Scheidung einer Ehe, sind die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften (einschließlich betrieblicher Altersvorsorge und etwaiger privater Renten, vor allem auch eine Riesterrente) zwischen den Ehegatten auszugleichen; dies bedeutet, dass jeder Ehegatte die Hälfte seiner während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften an den anderen Ehegatten abgibt.

In einem Ehevertrag kann der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden oder Regelungen zu seiner vollständigen oder teilweisen Durchführung getroffen werden. Insgesamt muss aber sichergestellt bleiben, dass jeder Ehegatte im Falle einer Scheidung über eine angemessene Altersvorsorge verfügt.

(7) Erbrechtliche Regelungen

Erbrechtliche Regelungen sind im Regelfall einem Testament oder Erbvertrag vorbehalten. Während bis 2013 die Beurkundung eines kombinierten Ehe- und Erbvertrags notargebührenrechtlich privilegiert war, ist es heute genau umgekehrt: Es besteht kein Kostenvorteil mehr, sodass wir bei Bedarf die getrennte Beurkundung eines Erbvertrags empfehlen (siehe hierzu das Datenerfassungsblatt „Erbvertrag“).

Soll ein Ehegatte auch im Todesfall möglichst kein Vermögen erhalten, so kann es sich aber anbieten, im Ehevertrag ggf. einen wechselseitigen Erb- oder Pflichtteilsverzicht mitzubeurkunden. In diesem Falle kann bei gleichzeitiger Vereinbarung der Gütertrennung jeder Ehegatte in einem Testament getrennt über sein Vermögen disponieren, ohne dass Ansprüche des anderen Ehegatten im Todesfall bestehen.